

Hygiene-Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf zur Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie (Stand Juni 2021)

Grundlage dieses Schutzkonzeptes sind:

- die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2BekämpfVO) – Ersatzverkündung vom 29. Mai 2021
- die Handlungsempfehlungen der Nordkirche gültig bis zum 30. Juni 2021
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) vom 8.5.2021

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf hat per Umlaufbeschluss vom 1. Juni 2021 das vorliegende „Hygiene-Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf zur Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie (Stand Juni 2021)“ beschlossen. Dieses Schutzkonzept löst das am 25.05.2021 beschlossene Hygiene-Schutzkonzept ab.

1. Grundlegende Festsetzungen

1.1 Abstandsgebot

Bei allen Gottesdiensten und Veranstaltungen ist bei Ankunft, Durchführung und Verlassen ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen regelt die Landesverordnung (vgl. § 2 der Landesverordnung).

1.2. Einhalten von Husten- und Niesetikette

Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.

1.3. Händedesinfektion

Die Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion der Hände vor Beginn der Veranstaltung sollen genutzt werden. Desinfektionsspender sowie flüssige Seife und Einmalhandtücher stehen dafür zur Verfügung.

1.4. Reinigung von Oberflächen und Sanitäranlagen

Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig mit fettlösendem Haushaltsreiniger gereinigt. Griffbereiche (Fenster- u. Türgriffe, Lichtschalter u. ä.) werden desinfiziert.

Die Zuständigkeit muss von der Leitung der Veranstaltung vorab geklärt werden. Durchgeführte Reinigungsarbeiten werden schriftlich in einer im Foyer ausliegenden Liste dokumentiert.

1.5. Lüftung

Kirche und Innenräume werden regelmäßig und ausreichend gelüftet. In den Gemeinderäumen ist nach jeder Veranstaltung und bei Bedarf auch zwischendurch eine 5-10minütige Stoßlüftung vorzunehmen. Lüftungsmaßnahmen werden schriftlich in einer im Foyer ausliegenden Liste dokumentiert.

1.6. Ausschluss von Gottesdiensten und Veranstaltungen

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungs- oder Krankheitssymptomen und/oder Kontakten zu Corona-Infizierten dürfen nicht an Gottesdiensten oder Veranstaltungen teilnehmen.

Von Gottesdiensten und Veranstaltungen ausgeschlossen werden ebenfalls Personen, die die vorgegebenen Hygiene-Verordnungen nicht befolgen. Zuwiderhandlungen können zum Verweis aus der Veranstaltung führen.

2. Besondere Festsetzungen

2.1. Begrenzung der Besucherzahl

Die maximale Teilnehmerzahl bei Gottesdiensten und Veranstaltungen regelt die Landesverordnung (§ 5). Ergänzend dazu werden für Publikumsverkehr und Veranstaltungen in den Gemeinderäumen und in der Kirche folgende Begrenzungen der Personenzahlen festgelegt:

Kirche:	66 Personen (die Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitzplätze)
Gemeinderaum links (Parkettraum):	40 Personen bei der Nutzung als Gottesdienst- oder Konzertraum zur Ergänzung der Kirche 17 Personen bei anderen Veranstaltungen
Gemeinderaum rechts (blauer Teppich):	20 Personen
Jugendraum:	25 Personen (max. Größe von Jugendgruppen)
Kirchenbüro:	2 Personen (Mitarbeiterin + 1 Besucher)

2.2. Erhebung von Kontaktdaten

Bei Gottesdiensten und Veranstaltungen werden vor Beginn folgende Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sowie der Leitung und Mitwirkenden in einer Liste schriftlich festgehalten: Datum, Uhrzeit und Art der Veranstaltung, Name, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Mailadresse. Es ist darauf zu achten, dass diese Daten Unbefugten nicht zugänglich sind und der Datenschutz gewährleistet wird. Diese Daten werden unverzüglich nach der Veranstaltung ins Kirchenbüro gegeben (ggf. Briefkasten), dort für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und auf Verlangen den zuständigen Behörden (Gesundheitsamt) zur Nachverfolgung von Infektionsketten übergeben. Für andere Zwecke dürfen diese Daten nicht genutzt werden. Sie sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Alternativ können Besucherinnen und Besucher sich über die Luca-App registrieren. Der QR-Code liegt gut sichtbar am Kircheneingang aus.

Besucherinnen und Besucher werden über Durchführung und Zweck der Datenerhebung informiert. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, werden von der Teilnahme an Gottesdiensten und Veranstaltungen ausgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass auch in Urlaubszeiten und an Feiertagen eine hauptamtlich beschäftigte Person für Behörden erreichbar ist und Zugang zu den Kontaktlisten hat.

2.3. Testpflicht für Veranstaltungen und Gottesdienste in Innenräumen

An Veranstaltungen in Innenräumen dürfen nur getestete, geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (vgl. § 5 Abs. 3 sowie SchAusnahmV). Die Leitung kontrolliert die Nachweise und dokumentiert diese z. B. mit einem Vermerk auf der Kontaktliste. Personen, die sich mit der Luca-App registrieren, müssen extra vermerkt werden. Veranstaltungen für minderjährige Jugendliche unterliegen nicht der Testpflicht.

Für Gottesdienste gilt die Testpflicht nur, wenn die Mindestabstände unterschritten werden. Sollte dies bei größeren Gottesdiensten vorauszusehen sein (z. B. bei großen Trauungen, Konfirmationen

etc.), sind die Teilnehmenden möglichst vorab zu informieren. Zusätzliche Ordnungskräfte zum Kontrollieren der Nachweise müssen dann bereitgestellt werden.

2.4. Feste Steh- oder Sitzplätze

Für Veranstaltungen mit Sitzplatz-Charakter werden für Besucherinnen und Besucher vorab Steh- oder Sitzplätze vorgesehen, die sie während der Veranstaltung einnehmen. Stehplätze werden vorab mit Stangen markiert und zugewiesen. Bei Bedarf kann bei Veranstaltungen und Gottesdiensten der Mindestabstand zwischen Sitzplätzen unterschritten werden (mit benachbarten freien Plätzen und „Schachbrettmuster“, vgl. § 5 c Abs 3 und § 13). Bei mehr als 25 Anmeldungen für Gottesdienste in der Kirche werden den Teilnehmenden Sitzreihe und Sitzplatznummer vor Beginn der Veranstaltung zugewiesen. Dazu wird ein Sitzplan erarbeitet und es werden Zettel mit den entsprechenden Angaben an die Teilnehmenden ausgegeben.

2.5. Veranstaltungen ohne feste Steh- oder Sitzplätze

Die maximale Teilnehmerzahl und eventuelle Ausnahmen regelt die Landesverordnung.

2.6. Aktivitäten

Beim gemeinsamen Singen muss drinnen eine qualifizierte Mund-Nasen-Maske getragen werden. Der Gebrauch von Blasinstrumenten ist in Innenräumen und in der Kirche verboten. Ausnahmen in Innenräumen bilden solistischer Gesang, der Gebrauch eines einzelnen Blasinstrumentes und die Ausübung musikalischer Berufstätigkeit. Musikproben ohne Publikum dürfen als Veranstaltung mit festen Sitzplätzen stattfinden. Am Platz darf somit die Maske abgenommen werden. Ein Mindestabstand von 2,50 m zwischen den Akteuren und mindestens 4 m zum Publikum ist einzuhalten. Die Gesangsrichtung ist zu beachten (nicht zueinander, sondern in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung). Solistische Aktivitäten mit Publikum sind nur in den vorderen Ecken des Altarraums und auf dem hinteren Teil der Empore mit mindestens 4 m Abstand zum Emporengeländer möglich. Beim Gebrauch von Blasinstrumenten ist etwaiges Kondenswasser aufzufangen. Oberflächen, auf die Kondenswasser getropft ist (z. B. bei Blechbläsern), sind mit Reinigungsmittel zu wischen und ggf. zu desinfizieren, dabei sind Handschuhe zu tragen. Instrumente und weitere Geräte wie Notenständer etc. dürfen nur von den Spielern selbst benutzt werden.

3. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

3.1. Für die Gottesdienste wird aus organisatorischen Gründen um eine vorherige Anmeldung gebeten.

3.2. Vor der Eingangstür werden zur Einhaltung des Abstands von mindestens 1,50 m beim Anstehen entsprechende Markierungen der Abstände angebracht. Die Eingangstür ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss. Bei zu erwartenden größeren Besucherzahlen (ab 20 Personen) wird im Foyer die Laufrichtung für Ein- und Ausgang getrennt ausgewiesen.

3.3. Beim Einnehmen der Plätze ist ebenfalls auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Um das Einnehmen der Plätze zu erleichtern, sind möglichst markierte Plätze vorzubereiten (z. B. durch grüne Sitzkissen in der Kirche, Stuhlgruppen, Namensschilder auf Tischen, Vorbereitung von Einzeltischen). Bei Gottesdiensten auf dem Außengelände mit Stehplätzen werden die Steh-Bereiche mit einzelnen Stangen markiert und ggf. namentlich zugewiesen. Der Mindestabstand zwischen den Stangen beträgt 4 m.

3.4. Das Tragen eines qualifizierten Mund-Nasenschutzes (medizinische oder FFP2-Maske) ist bei allen Gottesdiensten und Veranstaltungen Pflicht. Ausnahmen regelt die Landesverordnung (z. B. für die Leitung eines Gottesdienstes, am festen Sitzplatz oder bei der Nahrungsaufnahme).

3.5. Die gemeinsame Zubereitung und der anschließende Verzehr von Speisen sind bis auf weiteres nicht gestattet. Getränke können gereicht werden, dabei ist besonders auf Händedesinfektion vorab zu achten. Alternativ kann der Ausschank von einer vorab dazu bestimmten Person unter Verwendung von Einmalhandschuhen übernommen werden. Mitgebrachte Speisen sind für den Eigenverzehr zulässig. Geschirr, das den Schränken entnommen wurde (auch unbenutztes), ist von den Teilnehmenden anschließend selbst in die Geschirrspülmaschine zu stellen.

3.5. Arbeitsmaterial (Bücher, Stifte, Scheren, Klebe u. ä.) soll von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden und darf nur von diesen selbst benutzt werden. Werden Bibeln oder Gesangbücher ausgegeben, dürfen diese mindestens 48 Stunden danach nicht von anderen Personen benutzt werden. Sie müssen gesondert verwahrt und entsprechend gekennzeichnet werden (z. B. Zettel mit Benutzungsdatum, beschrifteter Karton o. ä.). Gleiches gilt für ausgegebenes Arbeitsmaterial, z. B. wenn es von den Teilnehmenden vergessen wurde. Beim Ausgeben, Einsammeln und Wegräumen ist auf Händedesinfektion oder das Tragen von Handschuhen zu achten.

3.6. Die Nutzung von Geräten (Fernseher, Beamer, Laptop etc.) und Musikinstrumenten (Gitarre, Klavier) ist möglichst auf die Gruppenleitung zu beschränken. Für eine anschließende ausreichende Oberflächenreinigung ist zu sorgen.

4. Besondere Durchführungsbestimmungen für Gottesdienste

4.1. Im Gottesdienst kann das Abendmahl unter folgenden Voraussetzungen gefeiert werden:

4.1.1. Von Mitwirkenden und Teilnehmenden muss das Abstandsgebot eingehalten werden.

4.1.2. Es müssen Einzelkelche und Oblaten verwendet werden. Vor der Bereitstellung der Gaben sind die Hände zu desinfizieren. Kelche und Oblaten werden für die Teilnehmenden so vorbereitet und bereitgestellt, dass sie von den Teilnehmenden selbst genommen werden können. Oblate und Kelch, die bei der Einsetzung verwendet werden, werden nicht ausgeteilt.

4.1.3. Auf symbolische Akte mit Körperkontakt wie z. B. beim Friedensgruß wird verzichtet.

4.2 Liturgische Bücher und Mappen werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Alle gebrauchten Gegenstände werden nach dem Gottesdienst gründlich gereinigt. Mikrofone werden durch eine Plastikabdeckung geschützt.

4.3. Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe für den liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

4.4. Die Kollekte wird am Ausgang in das Kirchenmodell (Spardose) gelegt. Die Ausgangskollekte wird wie gewohnt in den Dosen an der Tür gesammelt. Dabei ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten. Klingelbeutel dürfen nicht durch die Reihen gegeben werden.

4.5. Bei Taufen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes von Familie und Pastor/Pastorin Pflicht. Die Zahl der Personen am Taufbecken ist so gering wie möglich zu halten.

4.6. Bei Trauungen ist beim Ein- und Auszug und bei Hochzeitsritualen vor der Kirche auf die Wahrung des Abstandsgebots zu achten. Von allen Beteiligten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4.7. Für Trauerfeiern in der Kirche gelten die gleichen Bestimmungen wie für Gottesdienste. Beim Auszug ist auf das Abstandsgebot zu achten. Auf die Trennung der Laufrichtung im Foyer durch Ketten, Bänder o. ä. wird beim Auszug mit Sarg oder Urne verzichtet.

5. Besondere Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

5.1. Präsenz-Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen sind nach den Vorgaben der Landesverordnung möglich (§ 12 und § 16). Es gelten dabei die gleichen Bestimmungen wie für Veranstaltungen. Die Testpflicht besteht nur, wenn mehr als 10 Personen über 18 Jahre anwesend sind. Die Leitung kontrolliert und dokumentiert ggf. die entsprechenden Nachweise.

5.2. Vor Beginn der Veranstaltung müssen sich alle Teilnehmenden die Hände waschen oder desinfizieren. Die Sanitärräume dürfen nur einzeln benutzt werden.

5.3. Der Mindestabstand darf in Einzelfällen (z. für Gruppenarbeit) unterschritten werden, dann muss aber ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz auch am Platz getragen werden.

5.4. Auf Aktionen und Spiele, die eine längere Unterschreitung des Mindestabstands beinhalten, wird verzichtet.

5.5. Bei der Benutzung von Spiel- und Sportgeräten achtet die Leitung in Abhängigkeit von der Art des Geräts ggf. vor dem Gebrauch auf nötige Händedesinfektion und sorgt nach dem Gebrauch für die nötige Reinigung des Geräts.

6. Verlassen der Kirche, des Gemeindehauses oder des Außengeländes

Nach dem Ende des Gottesdienstes oder der Veranstaltung verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Gebäude geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln durch die Eingangstür, die während des Verlassens geöffnet bleibt, damit niemand einen Türgriff anfassen muss. Sie werden darauf hingewiesen, dass vor dem Gebäude keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind.

Bei Gottesdiensten auf dem Außengelände wird ebenfalls auf Einhaltung der Abstandsregeln hingewiesen. Finden mehrere Gottesdienste nacheinander statt, werden Einbahnstraßenregelungen zum Betreten und Verlassen des Geländes markiert. Die Rasenfläche vor der Kirche wird dann vom vorderen Parkplatz aus betreten und hinter der Kirche über den Friedhof und das Tor zwischen Jugendhaus und Trauerhalle wieder verlassen. Ansammlungen und Begegnungen im Innenhof sind ggf. durch Absperrungen zu vermeiden.

_____, den
(Ort)

(Datum)

Für den Kirchengemeinderat

(DS)

Vorsitzende/r

Mitglied